

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
1. Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 – Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz Schreiben vom 17.07.2023 Durch das Planverfahren werden die Belange des Dezernates 52 der Bezirksregierung Köln nicht berührt. Bitte beteiligen Sie die für Altdeponien und Bodenschutz zuständigen Ämter im Verfahren. Die Zuständigkeit der Behörden sind in den §§ 13 und 14 des LBodSchG festgelegt und in der Zuständigkeitsverordnung „Umweltschutz“ (ZustVU) näher erläutert.	Die für Altdeponien und Bodenschutz zuständigen Behörden wurden bereits am Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.1 Fernstraßen-Bundesamt Schreiben vom 17.07.2023 Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des	Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanänderungen entfällt die Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Die zuständige Autobahn GmbH des Bundes wurde bereits am Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahren, wie vorliegend bei dem Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen für eine Fläche in Gillrath, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab. Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes.		

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Rheinland. Ihre E-Mail wird nicht weitergeleitet.		
2.2 Fernstraßen-Bundesamt Schreiben vom 22.04.2025 Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahren, wie vorliegend	Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanänderungen entfällt die Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Die zuständige Autobahn GmbH des Bundes wurde bereits am Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
bei dem Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab. Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Rheinland. Ihre E-Mail wird nicht weitergeleitet.		
3.1 Deutsche Telekom Technik GmbH: Schreiben vom 17.07.2023 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und		

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes der Telekom sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.	Die Bereitschaft zur telekommunikationstechnischen Versorgung wird begrüßt. Die Abstimmung zur Verlegung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung. Die Telekom wird darüber rechtzeitig informiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.2 Deutsche Telekom Technik GmbH: Schreiben vom 25.04.2025 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen	Es werden keine Bedenken geäußert.	—

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.		
4.1 Verbandswasserwerk Gangelt GmbH Schreiben vom 17.07.2023 Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass eine Wasserleitung in der Straße „Bredriesch“ verläuft. Über diese Leitung werden die Häuser "Birgdener Straße 46 + 48" versorgt. Dies ist bei Ihrer Planung bitte zu berücksichtigen.	Die vorhandene Wasserleitung im Bereich der Straße ‚Bredriesch‘ wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.2 Verbandswasserwerk Gangelt GmbH Schreiben vom 28.04.2025 Wir, die Verbandswasserwerk Gangelt GmbH, haben keine Bedenken gegen diese Maßnahme. Die bereits vorhandenen Wasserleitungen sind bei Ihren Planungen jedoch bitte zu berücksichtigen.	Die vorhandene Wasserleitung im Bereich der Straße ‚Bredriesch‘ wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5. Bezirksregierung Köln - Dez. 54		

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
(Wasserwirtschaft - Obere Wasserbehörde) Schreiben vom 18.07.2023 In dem Verfahren erkenne ich keine Betroffenheit der Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Es werden keine Bedenken geäußert.	—
6. Deutsche Glasfaser Holding GmbH Schreiben vom 18.07.2023 Im angefragten Bereich: Bredriesch 8, Germany Geilenkirchen befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne. Achtung! Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegtechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird. Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz	Im Bereich des Hatterather Weges befinden sich Glasfaserleitungen. Diese Leitungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Rechtzeitig vor Baubeginn erfolgt eine erneute Planauskunft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes "Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen" bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird. Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern. Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/ zur Verfügung. „Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit.“		

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
7. Stadt Linnich: FB 4 - Bauen und Planung Schreiben vom 18.07.2023 Im Hinblick auf die von der Stadt Linnich zu vertretenden Belange bestehen zu der Bauleitplanung weder Anregungen noch Bedenken.	Es werden keine Bedenken geäußert.	—
8.1 Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein Schreiben vom 19.07.2023 Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.	Aufgrund der heranrückenden Wohnbebauung bestehen keinerlei Ansprüche an den Landesbetrieb Straßenbau NRW auf aktiven oder passiven Lärmschutz. Zur Überprüfung, ob aufgrund der Nähe zur K 3 ‚Birgdener Straße‘ Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind, wurde ein Lärmschutzgutachten erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass infolge der Straßenverkehrslärm-Emissionen insbesondere der K 3 die Orientierungswerte der DIN 18005 in Teilgebieten sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum überschritten werden. Entsprechend werden im Bebauungsplan Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.2 Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein Schreiben vom 22.04.2025		

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.	Aufgrund der heranrückenden Wohnbebauung bestehen keinerlei Ansprüche an den Landesbetrieb Straßenbau NRW auf aktiven oder passiven Lärmschutz. Zur Überprüfung, ob aufgrund der Nähe zur K 3 ‚Birgdener Straße‘ Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind, wurde ein Lärmschutzgutachten erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass infolge der Straßenverkehrslärm-Emissionen insbesondere der K 3 die Orientierungswerte der DIN 18005 in Teilgebieten sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum überschritten werden. Entsprechend werden im Bebauungsplan Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9. Stadt Hückelhoven: Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Schreiben vom 19.07.2023 Von Seiten der Stadt Hückelhoven bestehen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken geäußert.	—
10.1 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde Schreiben vom 20.07.2023 Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel – Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde bestehen keine Bedenken, Wald	Es werden keine Bedenken geäußert.	—

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
ist nicht betroffen.		
10.2 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde Schreiben vom 08.05.2025 Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel – Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde bestehen keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	—
11.1 Regionetz GmbH Schreiben vom 20.07.2023 Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 und 77. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Regionetz GmbH keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken geäußert.	—
11.2 Regionetz GmbH Schreiben vom 13.05.2025 Seitens der Regionetz GmbH bestehen zum Bebauungsplan und zum FNP keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken geäußert.	—
12.1 NEW Netz GmbH Schreiben vom 27.07.2023		

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Wir haben Ihre Anfrage geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir keine Einwände gegen Ihre Pläne haben. Um den Prozess zügig voranzubringen, möchten wir Sie bitten, gemeinsam mit uns einen geeigneten Standort für eine Trafostation zu bestimmen und im Bebauungsplan zu verankern. Für die Gewährleistung der öffentlichen Stromversorgung benötigen wir von Ihnen die Angabe möglicher Standorte für eine Trafostation. Wir haben Ihnen im Anhang einen Standort markiert. Die Fläche für eine Trafostation sollte etwa 4 x 6 m = K1824 umfassen. Bitte stimmen Sie sich mit uns ab, bevor Sie weitere Schritte unternehmen.	Der Standort für eine Fläche für die Energieversorgung mit der Zweckbestimmung Elektrizität wurde mit der NEW Netz mit Datum 09.10.2023 abgestimmt. Die Fläche liegt südlich der Verkehrsfläche der Straße Bredriesch zwischen der Versickerungsanlage und dem WA 3.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
12.2 NEW Netz GmbH Schreiben vom 25.04.2025 Wir haben Ihre Anfrage geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir keine Einwände gegen Ihre Pläne haben.	Es werden keine Bedenken geäußert.	—
13.1 Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Schreiben vom 28.07.2023		

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu der geplanten Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für Wohnbebauung haben wir im Rahmen der parallelen Flächennutzungsplanänderung Stellung genommen. Die vorgesehene Begrünung im nördlichen Abschnitt zu den Landwirtschaftsflächen wird ausdrücklich begrüßt. Somit wird mögliches Konfliktpotential in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Ackerflächen minimiert. Zudem erhöhen sich die inneren Kompensationsmöglichkeiten. Da mit einer kurzfristigen Inanspruchnahme des gesamten Plangebiets wohl nicht zu rechnen ist, wird angeregt, die Umsetzung der Bauvorhaben so zu gliedern, dass eine landwirtschaftliche Nutzung - vor allem des nördlichen Abschnitts - möglichst lange ermöglicht wird und keine Baubrachen entsteht. In den aktuellen Unterlagen sind noch keine Angaben zur Kompensation gemacht worden. Wir regen vorsorglich an, externe Kompensation zu minimieren und zu deren Umsetzung keine (weiteren) landwirtschaftlichen Fläche in Anspruch zu nehmen. Wir verweisen dazu außerdem auf § 15, Abs.3, BNatSchG. Vorrangig bie-	Die entsprechende Stellungnahme wird im Rahmen des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes abgewogen. Zu den nördlich angrenzenden Flächen für die Landwirtschaft wird ein 5,00 m breiter Streifen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Diese Flächen werden entsprechend in der Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Die Realisierung des Baugebietes in zwei Bauabschnitten wird im Rahmen der Vermarktung geprüft. Die Umsetzung der Planstraßen setzt den Ausbau der Straße Bredriesch voraus. Für den Verlust von zwei Revieren der Feldlerche, ein Revier der Wachtel und ein Revier des Rebhuhnes sollen 2 ha intensiv genutzte Ackerfläche extensiviert werden. Diese Maßnahme stellt zugleich eine ökologische Aufwertung dar, mit der das bilanzierte ökologische Defizit kompensiert werden kann. Die Lage der Flächen wird bis zum Satzungsbeschluss	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
ten sich ökologische Aufwertungen vorhandener Strukturen, Maßnahmen in Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie, Entsiegelungsmaßnahmen oder Ersatzgeldzahlungen an, nachrangig kämen produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen in Betracht, z. B. aus dem Angebot der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft.	geklärt und die entsprechende Umsetzung vertraglich geregelt.	
13.2 Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Schreiben vom 29.04.2025 Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28.7.2023, die Sie zur Kenntnis genommen bzw. berücksichtigt haben. In den aktuellen Unterlagen werden die Kompensationsmaßnahmen konkretisiert und CEF-Maßnahmen ausgewiesen. Die Anrechnung der naturschutzfachlichen Wertpunkte der CEF-Maßnahme "Extensivierung" wird begrüßt. Aufgrund des hohen Überschusses i. H. v. rund 19.870 Wertpunkten wird - wie im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ebenfalls thematisiert - angeregt, diesen Überschuss im Falle künftiger Kompensationsbedarfe dann in Anrechnung zu bringen.	Die Umsetzung der genannten CEF-Maßnahme in einer Größe von insgesamt 2 ha Ackerflächen wird bis zur Rechtskraft vertraglich geregelt. Der sich aus der Fläche ergebende Überschuss kann an anderer Stelle als Kompensation in Ansatz gebracht werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
14.1 Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz Schreiben vom 14.08.2023 Im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen für eine Fläche in Gillrath bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	—
14.2 Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz Schreiben vom 12.05.2025 Im Rahmen der Beteiligung zur oben genannten Bauleitplanung bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	—
15. Deutsche Telekom Technik GmbH: Richtfunk-Trassenauskunft Schreiben vom 17.08.2023 Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres	Mit dem geplanten Baugebiet entstehen keine Konflikte mit vorhandenen Richtfunkstrecken der Firma Ericsson.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.		
16. LVR: Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Abtei Brauweiler) Schreiben vom 17.08.2023 Vielen Dank für die Beteiligung. Seitens des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland sind nach momentanem Kenntnisstand keine baudenkmalpflegerischen Belange betroffen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	—
17. Geologischer Dienst NRW Schreiben vom 18.08.2023 Zu Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Übereinstimmend mit den Ausführungen zum Thema „Erdbebenzone“ im Abschnitt 7 „Hinweise“ in der Begründung zum Flächennutzungsplan ist das hier relevante Planungsgebiet	Der bereits bestehende Hinweis im Bebauungsplan unter HINWEISE, 6. ‚Erdbebengefährdung‘ wird um die hier vorsorglich zusätzlich gegebenen Hinweise ergänzt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: – Stadt Geilenkirchen, Gemarkung Geilenkirchen: 3 / S Ergänzend werden hier vorsorglich folgende zusätzliche Hinweise gegeben: • Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. • Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc. Baugrund Die Planunterlagen enthalten folgendes Gutachten: • Erschließung des Baugebietes „Bredriesch“ an der Birgdener Straße in Geilenkirchen-Gillrath, Flur 36, Flurstücke 2 bis 5 und 120, sowie Flur	Die Aussagen des angefertigten geotechnischen Berichtes über den Baugrund deckt sich mit den Informationen, die dem geologischen Dienst vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
29, Teilstücke aus den Flurstücken 97 und 265 - Geotechnischer Bericht über den Baugrund und seine Wasserführung, Kramm Ingenieure GmbH & Co. KG, 05.05.2023 Eine Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung wird durch den Geologischen Dienst (GD) NRW im Rahmen der Aufstellung eines Flächennutzungs- oder Bebauungsplanes nicht vorgenommen. Dies gilt auch für geotechnische Nachweise, die nach DIN EN 1997-1 zu erbringen sind. Die angetroffene Schichtenfolge deckt sich mit den im GD NRW vorliegenden Informationen bezüglich des Untergrundaufbaus. Demnach treten im Plangebiet quartärzeitliche Sande und Kiese der Jüngeren Hauptterrasse auf, die von bis zu 2 m mächtigen schluffigen Lössablagerungen überdeckt werden. In den Planungsunterlagen wird bereits darauf hingewiesen, dass sich die Planfläche in dem durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus beeinflussten Bereich befindet. Es kann möglicherweise zu Bodenbewegungen infolge der Sümpfungsmaßnahmen kommen. Zur	Im Bebauungsplan wird unter HINWEISE 5. ‚Grundwasserverhältnisse‘ bereits auf die Sümpfungsmaßnahmen und deren Auswirkungen auf das Baugebiet hingewiesen. Die RWE Power AG wurde bereits am Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Klärung dieser Fragestellung empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen. Schutzgut Boden Entgegen den Ausführungen in der Begründung zum o.g. Bebauungsplan (S.27, Zusammenfassung) ist aus bodenkundlicher Sicht das ökologische Risiko für das Schutzgut Boden insgesamt als hoch zu bewerten. Es treten im gesamten Plangebiet nach der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes (siehe unten, BK50 von NRW 1:50.000) zwar keine schutzwürdigen Böden auf. Dennoch üben die betroffenen Böden umfangreiche Funktionen aus (z.B. Lebensraum-, Speicher-, Filter- und Pufferfunktion), die durch die Versiegelung der Flächen im Rahmen des Hausbaus gänzlich verloren gehen. Und dies auf einer Fläche von mehr als 20 ha! Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z.B. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) die vorliegenden Böden als Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung zu bewerten. Allerdings ist der Flächenumfang so groß, dass eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den	Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden nicht als erheblich beurteilt, weil keine schutzwürdigen Böden vorliegen, weil mehrere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Böden, Natur und Landschaft getroffen werden und Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt werden. Entgegen der Aussage des GD beträgt die beanspruchte Fläche nicht 20 ha, sondern lediglich 2,16 ha, somit lediglich ca. 11 % der Fläche, die der GD angenommen hat. Aufgrund des geringen Flächenumfanges (2,16 ha statt 20 ha) ist keine zusätzliche bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust des Bodens erforderlich. Der erforderliche Ausgleich wird durch die Bereitstellung für Flächen für Reviere der Feldlerche, der Wachtel und des Rebhuhns hinreichend erbracht. Die hierdurch entstehende ökologische	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Verlust dieser Böden auf externen Flächen zu empfehlen ist. Aus Bodenschutzsicht kann der Ausgleich innerhalb des Plangebietes nicht geleistet werden. Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24): • Bodenschutz in der Umweltprüfung nach auGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. Im Übrigen weise ich vorsorglich schon jetzt darauf hin, dass die landwirtschaftliche Nutzung dieser Böden keinesfalls den genannten Schutzstatus in Frage stellt. Die Landwirte sind nach § 17 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu einer „guten fachlichen Praxis“ verpflichtet, durch deren Einhaltung die Vorsorgepflichten entsprechend § 7 Bundes- Bodenschutzgesetz erfüllt werden. Solange nicht gezielte Bodenuntersuchungen vor Ort das Gegenteil beweisen, kann daher bei ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung nicht von einer Beeinträchtigung der Struktur des Bodens und der ökologischen Funktionsfähigkeit ausgegangen werden.	Aufwertung geht erheblich über das bilanzierte ökologische Defizit hinaus, so dass eine zusätzliche bodenfunktionsbezogene Kompensation nicht begründbar ist. Bei der Beurteilung des Schutzgutes Boden wurde eine Beeinträchtigung des Bodens durch die landwirtschaftliche Nutzung nicht berücksichtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt alleine deswegen nicht vor, weil das Plangebiet erheblich kleiner ist als vom GD angenommen und hier keine schutzwürdigen Böden gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden auftreten. Zudem werden mehrere Maßnahmen getroffen, um den Eingriff zu minimieren. Dazu zählt u.a. auch die Anlage einer zentralen Versickerungsanlage innerhalb des Plangebietes.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<u>Verwendung von Mutterboden</u> Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.	In den Bebauungsplan wird unter HINWEISE 9. ‚Verwendung von Mutterboden‘ der Hinweis aufgenommen, dass der Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen ist.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
18. Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 21.08.2023 Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Horrem 109“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln und über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“, im Eigentum des Landes NRW. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.	In den Bebauungsplan wird unter HINWEISE 4. ‚Bergbau‘ der Hinweis aufgenommen, dass das Plangebiet über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Horrem 109“ und über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“ liegt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 - 2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwideranstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwideranstieg sind hierdurch bedingte Bo-	In dem Bebauungsplan wird unter HINWEISE 5. ‚Grundwasserverhältnisse‘ bereits auf die Grundwasserabsenkungen bedingt durch Sumpfungsmaßnahmen hingewiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
denbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	Die RWE Power AG und der Erftverband wurden bereits am Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19. Vodafone GmbH Schreiben vom 23.08.2023 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Es werden keine Bedenken geäußert.	—

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
20. Stadt Geilenkirchen: Ordnungsamt Schreiben vom 24.08.2023 Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über die Straße Bredriesch. Diese Straße muss ertüchtigt werden. Laut der Begründung zum BP 119 wird für diese Straße eine Breite von 10,0 m festgesetzt. Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde muss diese Straße im Trennprinzip mit einem beidseitigen durch Hochbord getrennten Gehweg ausgebaut werden. Um die Fahrgeschwindigkeiten zu reduzieren, sollte in diesem Straßenstück das alternierende Parken angeordnet werden. Zusätzlich sollte für die Einmündungen zum Neubaugebiet eine rechts-vor-links Regelung festgesetzt werden. Keine Aussage wird dazu getroffen, wie der Einmündungsbereich in die Straße Hatterather Weg gestaltet werden soll. Aufgrund der Kurvensituation im Einmündungsbereich muss hier insbesondere wegen des zusätzlichen Verkehrsaufkommens eine Überplanung erfolgen. Gleiches gilt für den Einmündungsbereich der Straße Bredriesch in die Birgdener Straße. Die Birgdener Straße ist eine Kreisstraße, stellt	Die Verkehrsfläche der Straße ‚Bredriesch‘ wird auf ganzer Länge bis auf ein ca. 20 m langes Teilstück südlich des Flurstücks 264 in 10 m Breite festgesetzt. Damit kann diese Straße in der Realisierung mit einer weichen Separation ausgebaut werden. Eine rechts-vor-links-Regelung kann innerhalb des Bebauungsplanes nicht festgesetzt werden und unterliegt dem Ordnungsamt. Im Bereich der Engstelle ist eine einspurige Straßenführung mit beidseitigem Gehweg vorgesehen. Der Einmündungsbereich in den Hatterather Weg wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen und wird entsprechend überplant. Der Einmündungsbereich in die Birgdener Straße wird entsprechend des Erschließungskonzeptes im Bebauungsplan als Verkehrsfläche festgesetzt. Die Aussagen bezüglich des Verkehrsaufkommens auf der Birgdener Straße wird entsprechend den Verkehrszahlen, die dem Lärmgutachten zugrunde liegen, aktualisiert. Gemäß Lärmgutachter ist auf der Birgdener Straße von 3.900 DTV inklusive einem Prognosezuschlag bis 2030 von 10 % auszugehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
die Verbindung zur B 56n her und wird auch vom überörtlichen Verkehr genutzt. Hinzu kommt der LKW-Verkehr zur Abfallumschlaganlage des Kreises. In Kürze soll mit dem Bau der Ortsumgehung Birgden vom Straßenbaulastträger begonnen werden. Daran anschließend wird sich die Zahl der Verkehrsteilnehmer auf dieser Straße zusätzlich erhöhen. Die Aussage im vorgelegten Umweltbericht „Aufgrund der geringen Befahrung der Birgdener Straße ...“ kann absolut nicht nachvollzogen werden. Laut Begründung zum Bebauungsplan wird das Plangebiet über eine einfache Ringstraße erschlossen. Die Straße soll im „Mischungsprinzip“ mit einer Breite von 8,50 m ausgebaut werden. Laut dem Vorentwurf des Bebauungsplanes beträgt die Breite der Planstraße 7,50 m, 8,00 m, 8,50 m, 9,50 m und 10,00 m. Hier sollte eine einheitliche Straßenbreite geplant werden. Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde wird vorgeschlagen, die Verkehrsflächen ebenfalls im Trennprinzip mit beidseitigem durch Hochbord getrennten Gehweg und Fahrbahn auszubauen. Die Ausbauart würde damit an den Ausbau des Hatterather Weges angepasst und ermöglicht damit die rechts-vor-links Regelung in	Die Verkehrsflächen der Ringstraße werden einheitlich mit 8,50 m Breite festgesetzt. Lediglich im Einmündungsbereich in die Straße Bredriesch wird die Breite auf 9,50 m erhöht, um hier durchgehendes Längsparken zu ermöglichen. Im Bereich der Planstraße soll aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens das Mischprinzip beibehalten werden. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens im Bereich der Ringstraße wird hier auf das Trennprinzip verzichtet. Gemäß RAST (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) ist ein Ausbau im Trennprinzip erst bei Verkehrsstärken > 400 Kfz erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
den Einmündungsbereichen Bredriesch. Parkflächen können auch bei dieser Ausbauart im Straßenraum ausgewiesen werden. Die anvisierten 27 Stellplätze reichen nicht aus und durch die vorgeschlagene Ausbauweise können mehr Stellplätze geschaffen werden. Erfahrungsgemäß nutzt die Zielgruppe „junge Familien“ die Garagen nicht als Stellplatz für den PKW. Damit erhöht sich der Parkdruck im öffentlichen Raum zusätzlich. Bei der Anlegung von Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum ist zu berücksichtigen, dass die Verkehrsfläche auch von LKW wie Müllabfuhr und Rettungsfahrzeugen (Feuerwehr) genutzt werden müssen und alle bebauten Grundstücke jederzeit erreichbar sein müssen. Ich bitte die vorgenannten Punkte bei der Fortführung der Planung zu berücksichtigen.	Gemäß dem Abstimmungstermin vom 27.09.2023 wird von einem Stellplatzschlüssel für Besucherparkplätze von einem Stellplatz pro 3 WE zzgl. 2 Stellplätze ausgegangen. Bei 86 Wohneinheiten ergibt sich somit ein Bedarf von 30 Besucherparkplätzen. Diese Anzahl wird entsprechend in der Erschließungsplanung der Verkehrsflächen berücksichtigt. Die Parkplätze werden so platziert, dass alle Grundstücke ohne Probleme angefahren werden können.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
21.1 IHK Aachen Schreiben vom 25.08.2023 Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar	Es werden keine Bedenken geäußert.	—

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.		
21.2 IHK Aachen Schreiben vom 22.05.2025 Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken geäußert.	—
22.1 Kreis Heinsberg: Federführung Schreiben vom 25.08.2023 Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Immissions-schutzbehörde sowie der unteren Wasserbe-hörde werden keine Bedenken geäußert. Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen: Über eine im Vorfeld gestellte informelle An-frage durch die Stadt Geilenkirchen wurde sei-nerzeit bereits darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119	Seitens der genannten Behörden werden keine Be-denken geäußert. Zur Überprüfung, ob aufgrund der Nähe zur K 3 ‚Birgdener Straße‘ aktive oder passive Lärmschutz-maßnahmen erforderlich sind, wurde ein Lärm-schutzgutachten beauftragt und erstellt. Das Gut-achten kommt zu dem Ergebnis, das aufgrund der	— Der Stellungnahme wird gefolgt.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
„Bredriesch“ zwingend ein Lärmschutzgutachten durch die Antragstellerin in Auftrag zu geben ist. Mit dem Lärmschutzgutachten würde ein Nachweis vorliegen, dass von der Kreisstraße 3 keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf das Baugebiet ausgehen. Die im Westen verlaufende Kreisstraße 3 wird zwangsläufig Lärm in das geplante Gebiet tragen. Die heranrückende Wohnbebauung an die Kreisstraße 3 könnte zu Lärmkonflikten führen. In einem Lärmschutzgutachten werden dann evtl. notwendige Lärmschutzmaßnahmen vorgeschlagen. Aufgrund dessen kann seitens der Fachbehörde erst eine abschließende Stellungnahme verfasst werden, wenn ein Lärmschutzgutachten vorliegt. Untere Naturschutzbehörde: Gegen die Planung bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die Flächen befinden sich außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Die grünordnerischen Festsetzungen werden	Straßenverkehrslärm-Emissionen der K 3 die Orientierungswerte der DIN 18005 in Teilgebieten sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum überschritten werden. Entsprechend werden im Bebauungsplan passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Die grünordnerischen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes werden ausdrücklich begrüßt. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass eine Kontrolle der entsprechenden Umsetzung durch die Stadt unerlässlich ist. Innerhalb der bauordnungsrechtlichen Festsetzung bezüglich der Vorgartengestaltung werden flächige	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
begrüßt. In diesem Zusammenhang ist hinsichtlich der ordnungsgemäßen Umsetzung der Pflanzmaßnahmen eine Kontrolle durch die Stadt unerlässlich, da ansonsten zu befürchten ist, dass es zu Missachtungen der gestalterischen Vorgaben kommt. Darüber hinaus sollten die Vorgaben zur Gestaltung der (Vor-)Gartenflächen dahingehend konkretisiert werden, dass Schlupflöcher nach Möglichkeit vermieden werden. Bislang sind nur Schotterflächen unzulässig. Flächige Kies- und Splittschüttungen sowie Kunstrasenflächen sollten jedoch ebenfalls explizit ausgeschlossen werden. Eine abschließende Stellungnahme zum Artenschutz sowie hinsichtlich des notwendigen Kompensationsbedarfs erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Gutachten. Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.	Kies- und Splittschüttungen und Kunstrasenflächen ergänzt. Die Artenschutzgutachten Stufe I und II und der landschaftspflegerische Fachbeitrag mit Ermittlung des Ausgleichsbedarfs werden zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
22.2 Kreis Heinsberg: Federführung Schreiben vom 19.05.2025 Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellung-		

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
nahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan Nr. 119. der Stadt Geilenkirchen. Das Gesundheitsamt, die untere Bodenschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde haben keine Bedenken geäußert. Die Brandschutzdienststelle, der Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen, die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Brandschutzdienststelle: Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Meine Stellungnahme vom 18.07.2023 findet weiterhin Beachtung. Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen: Der Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen weist darauf hin, dass gegenüber dem Kreis Heinsberg weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggf. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.	Seitens der genannten Ämter und Behörden werden keine Bedenken geäußert. Es werden keine Bedenken geäußert. Aufgrund der heranrückenden Wohnbebauung bestehen keinerlei Ansprüche an den Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen auf aktiven oder10 passiven Lärmschutz. Zur Überprüfung, ob aufgrund der Nähe zur K 3 ‚Birgdenener Straße‘ Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind, wurde ein Lärmschutzgutachten erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass infolge der Straßenverkehrslärm-Emissionen insbesondere der K 3 die Orientierungswerte der DIN 18005 in Teilgebieten sowohl im Tages- als	— — Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die Planungen bestehen aus immissionschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn der Hinweis zu haustechnischen Anlagen ("Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz-LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.) bestehen bleibt. Untere Naturschutzbehörde: Gegen die Planung bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die Flächen befinden sich außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Das extern zu kompensierende ökologische Defizit beträgt 20.129 Ökopunkte. Darüber hinaus ist eine funktionserhaltende Maßnahme (CEF) für zwei Brutpaare der Feldlerche sowie für Rebhuhn und Wachtel auf einer Gesamtfläche	auch im Nachtzeitraum überschritten werden. Entsprechend werden im Bebauungsplan Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Der unter 3. „Haustechnische Anlagen“ aufgeführte Hinweis bleibt in der vorliegenden Form bestehen und wird nicht geändert. Die Herstellung der CEF-Maßnahme wird vor Rechtskraft des Bebauungsplanes vertraglich gesichert. Die CEF-Maßnahme soll auch als Kompensation des ökologischen Defizites herangezogen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
von mind. 2 ha anzulegen. Die Maßnahmenfläche kann multifunktional auch für die Kompensation des ökologischen Defizites genutzt werden. So können beispielsweise durch die Umwandlung von insgesamt 20.000 m ² intensiv genutzter Ackerflächen in extensiv genutzte Ackerfläche und Ackerbrachen 40.000 Ökopunkte generiert werden, sodass die Kompensation auf der CEF-Fläche vollständig erbracht werden kann. Bislang stehen jedoch noch keine Flächen für die Maßnahmen fest. Da die CEF-Maßnahme jedoch vor Beginn der Baufeldräumung angelegt und somit wirksam sein muss, ist die Maßnahme vor Rechtskraft des Bebauungsplanes vertraglich zu sichern und der unteren Naturschutzbehörde schriftlich vorzulegen.		
23. Kreis Heinsberg: Brandschutzdienststelle Schreiben vom 18.07.2023 <u>Brandschutz</u> Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind: 1. Öffentliche Verkehrsfläche		

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§ 4 BauO NRW). Bei Gebäuden der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen einzuplanen (Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr). 2. Löschwasserversorgung Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Beste-	Der Nachweis der Einsatzmöglichkeit von Feuerlösch- und Rettungsgeräten erfolgt im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren. Da innerhalb des Plangebietes keine überbaubare Fläche mehr als 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt liegt, sind keine Feuerwehrzufahrten und keine Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge erforderlich. Die Abstände der Hydranten und die Richtwerte für den Löschwasserbedarf sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die genannten Aspekte sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
hen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung, werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschutz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400—1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt: <i>„Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen.“</i> Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen: – Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. – Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des	Die genannten Anforderungen sind nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu regeln. Die entsprechenden Nachweise erfolgen im Rahmen der Erschließungsplanung oder im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. – Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschatzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. – Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschatz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. – Der Löschwasserbedarf für den Grundschatz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen. – Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen,		

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. – Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. – Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z.B. Muster-Industriebau-Richtlinie. In den Vorlagen zum Bauantrag, z.B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen. <i>Quelle:</i> <i>Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (2018-4) „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“</i>		

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung

Stellungnahme Verwaltung

Beschlussempfehlung

Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (Mi) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)	
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h		m³/h	
klein	24	48	96		96	
mittel	48	96	96		192	
groß	96	96	192		192	

Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, z.B. durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden.

Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.

3. Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege

Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Generell liegen die Grenzen der überbaubaren Flächen in einem Abstand von 3,00 – 5,00 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen, so dass sich an keiner

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein.	Stelle Entfernungen von mehr als 50 m zu den Verkehrsflächen ergeben. Die erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.	

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen. 4. Hinweis Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u.a. auch als „Generationenhaus/altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten	Die im Plangebiet vorgesehenen Mehrfamilienhäuser liegen günstig zu den öffentlichen Verkehrsflächen, so dass bei Bedarf eine weitere Aufstellfläche für Feuerwehrfahrzeuge möglich wäre. Damit wäre auch ein altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen an diesem Standort denkbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		
24. LVR: Amt für Liegenschaften Schreiben vom 25.08.2023 Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Es werden keine Bedenken geäußert. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland und das LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurden bereits gesondert am Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
25. EBV GmbH Schreiben vom 23.08.2023 Das Objekt liegt außerhalb unserer Berechtigung - somit sind wir für eine Bearbeitung nicht zuständig. Wer gegebenenfalls in Ihrem Falle zuständig ist, können Sie bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund in Erfahrung bringen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	—

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
26. Erftverband Schreiben vom 28.08.2023 Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Seitens des Erftverbandes werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
27.1 Stadt Geilenkirchen, Bauaufsicht Schreiben vom 28.08.2023 Gegen den Planentwurf und die Begründung werden seitens des Bauaufsichtsamtes der Stadt Geilenkirchen keine Bedenken erhoben. Die Bedenken aus meinem Schreiben vom 24.04.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sind ausgeräumt worden. Folgende Hinweise bitte ich weiterhin zu beachten: • Als Bezugspunkt für die Höhe von Grenzgaragen sollte die Oberkante der ausgebauten Straße vor der Garagenzufahrt festgesetzt werden, um die sonst erforderlichen Abweichungen bei abschüssigen Baugrundstücken zu vermeiden.	Innerhalb der textlichen Festsetzungen unter 2. ‚Höhe baulicher Anlagen‘ wird die Festsetzung ergänzt, dass sich die Höhenfestsetzung unter 2.1 lediglich auf das Hauptgebäude bezieht. Für Grenzgaragen wird zusätzlich festgesetzt, dass hier als Bezugshöhe die Höhe der zukünftigen Straßenverkehrsfläche in der Mitte der Grenze zur Garagenzufahrt gilt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
• Empfohlen wird, ebenfalls die Einfriedungen zwischen Nachbargrundstücken an den seitlichen und hinteren Grenzen zu regeln.	Bezüglich der Einfriedungen wird die bauordnungsrechtliche Vorschrift unter 9.4 ‚Einfriedungen‘ dahingehend ergänzt, dass auch Einfriedungen zu Nachbargrundstücken als Schnitthecken vorzusehen sind. Statt Schnitthecken sind zu Nachbargrundstücken auch begrünte Zaunkonstruktionen aus Metall oder Drahtgeflecht zulässig.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
• In der Stichstraße südlich der Versickerungsanlage ist ein Wenden für Kfz nicht möglich.	Der Bereich der Einmündung der Stichstraße in die Planstraße wurde auf 9,00 m aufgeweitet, so dass hier ohne Probleme die Abfallbehälter am Tage der Abholung abgestellt werden können. Damit muss die Stichstraße nicht für Müllfahrzeuge befahrbar sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
• Es sollte geprüft werden, ob in der Fläche für Stellplätze und Carports im WA3 auch eine Tiefgarage möglich wäre.	Innerhalb des WA 3 wird die festgesetzte Fläche für Stellplätze und Carports auch für eine Tiefgarage zugelassen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
• Sollte die Anbindung an die K3 über einen Kreisverkehr erfolgen, müssten die benachbarten Festsetzungen angepasst bzw. verschoben werden.	Für die Einmündung der Straße ‚Bredriesch‘ in die K3 ist kein Kreisverkehrsplatz vorgesehen. Gemäß Schreiben von IVV vom 21.12.2023 ist kein Kreisverkehr und auch keine Linksabbiegerspur erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
• Der Bebauungsplan ist geometrisch nicht eindeutig bestimmt. Auch fehlen einige Maßangaben.	Die fehlenden Maßangaben werden im weiteren Verfahren ergänzt, so dass der Bebauungsplan insgesamt geometrisch eindeutig ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
27.2 Stadt Geilenkirchen, Bauaufsicht Schreiben vom 24.04.2025 Gegen den Planentwurf und die Begründung werden seitens des Bauaufsichtsamtes der Stadt Geilenkirchen keine Bedenken erhoben. Die Bedenken aus meinem Schreiben vom 28.08.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden ist größtenteils gefolgt worden. Folgende Hinweise bitte ich weiterhin zu beachten: • In der Stichstraße südlich der Versickerungsanlage ist ein Wenden für Kfz weiterhin nicht möglich. Je nach Anordnung der privaten Stellflächen können Fahrzeuge die Stichstraße nur rückwärtsfahrend verlassen. • Innerhalb des WA3 ist eine Fläche auch für eine Tiefgarage festgesetzt worden. Diese Fläche geht bis zur Grundstücksgrenze. Durch ein Abrücken der Fläche wäre entlang der Grenze eine Eingrünung möglich, da die obere Abdeckung der Tiefgarage die Geländeoberfläche überschreiten konnte. Alternativ könnte die Grenzeingrünung auf der	Der Bereich der Einmündung der Stichstraße in die Planstraße wurde auf 9,00 m aufgeweitet, so dass hier das Wenden von Kfz möglich ist. Ab der Aufweitung beträgt die Länge der Stichstraße lediglich 30 m. Zusätzlich werden auf der Nordseite der Stichstraße Grundstückszufahrten ausgeschlossen. Generell sind die Einfriedungen zu Nachbargrundstücken mindestens als begrünte Zaunkonstruktionen auszuführen. Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind mit Schnitthecken vorzusehen, in die eine offene Zaunkonstruktion integriert werden kann. Insofern ist ein massiver Mauersockel, der durch die Tiefgarage gebildet werden würde, nicht zulässig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Seite des Rückhaltebeckens erfolgen.		
28.1 Stadt Geilenkirchen, Tiefbauamt Schreiben vom 28.08.2023 1.) Entwässerung – Es ist ein Trennsystem für Schmutz- und Regenwasser vorzusehen. – Der Anschluss des neuen Schmutzwasserkanals erfolgt an den vorhandenen Kanal DN 400 im Hatterather Weg zwischen den Schächten GI0270 und GI0280. Hier ist ein neues Schachtbauwerk vorzusehen und der Anschluss, z.B. durch ein zweites Schachtbauwerk, hydraulisch günstig herzustellen. Eine hier bereits vorhandene Grundstücksanschlussleitung ist anzupassen bzw. neu anzuschließen. – Der vorh. Mischwasserkanal im Bredriesch für die Häuser Bredriesch 1 und 8, DN 400, ist bis in den Hatterather Weg zu erneuern und hydraulisch günstig bis an den dort	Das Niederschlagswasser soll einer Versickerungsanlage im Westen des Plangebietes zugeführt werde. Somit ist generell ein Trennsystem für Schmutz- und Regenwasser vorgesehen. Auf Grundlage der Stellungnahme des Tiefbauamts wurde die Kanalplanung überarbeitet. In gemeinsamen Gesprächen wurden dabei Möglichkeiten erörtert, um die vorgetragenen Bedenken auszuräumen. Der Entwurf der Entwässerungsplanung sieht den Anschluss an die Birgdener Straße und nicht, wie zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung vorgesehen, an den Hatterather Weg vor. Zur Anbindung ist die Anlegung eines Kanals entlang der K3 erforderlich. Diese Variante wurde bereits mit der Kreisverwaltung Heinsberg als Straßenbaulasträger vorabgestimmt. Die Häuser Bredriesch 1 und 8 werden über den vorhandenen Mischwasserkanal an den vorhandenen Sammler im Hatterather Weg angeschlossen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
vorh. Sammler zu führen. Dieser Kanal kann auch für die Schmutzwasserableitung des neuen Baufeldes nördlich des vorh. Weges genutzt werden. Zusätzlich ist aber zur Schaffung eines homogenen Trennsystems hier noch ein Regenwasserkanal vorzusehen. – Die Wegeverbindung zwischen der Planstraße und dem Weg entlang des Kindergartens ist mit einer Breite von 3,00 m vorgesehen. Dies ist für den Schmutzwasserkanal ausreichend. Versorgungsleitungen, die ggf. auch durch diesen Weg geführt werden müssen, erfordern eine größere Breite! – Die Versickerungsmulde liegt topographisch falsch; siehe hierzu auch die Starkregen Gefahrenkarte NRW! Ein Überlauf des Beckens gefährdet im Notfall Teile der Bebauung und den Bereich der Zufahrt von der K3 aus.	Der Fuß- und Radweg zwischen der Planstraße und dem Weg entlang des Kindergartens wird auf 3,50 m aufgeweitet. Die Lage und die Größe der Versickerungsanlage wurde im Rahmen der Erstellung des Entwässerungskonzeptes überprüft. Aufgrund der geringen Höhendifferenzen wird die bisher vorgesehene Lage beibehalten, die Flächengröße aber entsprechend der aktuellen Berechnungen vergrößert. Bei der Bemessung des Beckenvolumens wurde der vorhandene Versickerungsbeiwert und ein 100jähriges Regenereignis berücksichtigt. In einem gemeinsamen Abstimmungsgespräch am 27.09.2023 wurden die Bedenken hinsichtlich der Lage der Versickerungsanlage ausgeräumt.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
– Die Lage der Versickerungsanlage sollte auch wegen der notwendigen Verlegetiefen der Kanalisation überprüft werden. Alternativ ist ein Schutz der gepl. Bebauung südlich des Versickerungsbeckens gegen Überflutung durch das Becken vorzusehen. Weiterhin sind auch Maßnahmen zum Schutz der Birgdener Straße - K3 zum Schutz vor Überflutungen vorzusehen. – Das Beckenvolumen ist im Vorfeld aufgrund des anstehenden Baugrundes und des dort vorhandenen Versickerungsbeiwertes und einem 100-jährlichen Regenereignis vorzubemessen und die notwendige Fläche der Versickerungsanlage vorzuermitteln, damit die Einstauhöhe und die damit verbundene Entleerungszeit entsprechend den Bemessungsregeln eingehalten werden kann. – Die Versickerungsanlage ist keine öffentliche Grünfläche und auch nicht als solche zu kennzeichnen, sondern nur eine Fläche für die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz. Bepflanzungsmaßnahmen finden dort nicht statt, einzig die Unterhaltung der belebten Bodenzone.	Die Fläche für die Versickerungsanlage wird nicht als öffentliche Grünfläche festgesetzt, sondern als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überlagert von einer Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserabfluss und der Regelung des Wasserabflusses.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
2.) Verkehrserschließung – Die Haupteerschließung ist als Straßenverkehrsfläche im Separationsprinzip vorgesehen. Die Breite von 10,00 m lässt Raum für z.B. 2 Gehwege à 2,30 m und eine Fahrbahn von 5,40 m Breite. Eine Verkehrsberuhigung / Geschwindigkeitsdämpfung ist aufgrund der geradlinigen Führung erforderlich. Dies kann durch die versetzte Abordnung von Parkständen geschehen. Zusätzlich sollte an den Einmündungen der südlichen Erschließung eine Rechts-vor-Links-Regelung auch durch bauliche Betonung der T-Einmündungen vorgesehen werden. Der Fahrbahnversatz sollte direkt im Bereich der Einmündung liegen (s. RAST). – Die Mischverkehrsflächen sind mit Breiten von 7,50 m bis 10,00 m dargestellt, ein Stichweg ist mit 5,00 m vorgesehen. Diese Breiten sind nur teilweise praktikabel. In der Verbindung zwischen den beiden südlich vom Bredriesch abzweigenden Planstraßen ist aufgrund der Breite von 7,50 m, bei einer Aufteilung 4,50 m Mischverkehrsfläche, 2,00 m Parkstand und 1,00 m eingeschränkter Gehbereich (zum besseren Einparken	Die Haupteerschließung ‚Bredriesch‘ ist als weiche Separation mit einer Breite von insgesamt 10 m vorgesehen. Die Anordnung der Besucherparkplätze und die Ausgestaltung der Einmündungen erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung. Die Mischverkehrsflächen im Bereich der Planstraße werden einheitlich mit 8,50 m festgesetzt. Lediglich im Einmündungsbereich in die Straße Bredriesch wird die Breite auf 9,50 m erhöht, um hier einen durchgehenden Streifen für Längsparken zu ermöglichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
bzw. Ein- und Aussteigen) kaum Begegnungsverkehr PKW/LKW möglich. In der Planstraße mit 8,50 m ist dies, bei einer Aufteilung 5,00 m Mischverkehrsfläche, 2,00 m Parkstand und 1,5 m eingeschränkter Gehbereich, dagegen gewährleistet. Auch ist hier mit 1,50 m zwar kein barrierefreier Bereich neben den parkenden Fahrzeugen gewährleistet, zumindest aber für nicht behinderte Menschen nutzbar. Bei einer Vergrößerung dieses Bereiches von 0,50 m (Gesamtbreite dann 9,00 m) wäre eine Barrierefreiheit auch neben den parkenden Fahrzeugen gegeben. – Dem entsprechend ist die mit 8,00 m bemähte Straße so nicht praktikabel, zumal sie in der zeichnerischen Darstellung 8,50 m aufweist. Die mit 9,50 m bzw. 10,00 m bemähten Einmündungsbereiche sind gleich zu gestalten; hier ist die zeichnerische Darstellung 9,50 m. Die Breite ist auf die Gestaltung der restlichen Mischverkehrsfläche abzustimmen, bzw. wenn eine Rechts-vor-Links-Regelung im Bredriesch gewünscht wird, zu vergrößern, so dass beidseitige Gehwege angelegt werden können.	Die Mischverkehrsflächen im Bereich der Planstraße werden einheitlich mit 8,50 m festgesetzt. Lediglich im Einmündungsbereich in die Straße Bredriesch wird die Breite auf 9,50 m erhöht, um hier einen durchgehenden Streifen für Längsparken zu ermöglichen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
– Im Bereich des Stichweges (b=5,00m) ist auch die Wartungszufahrt zum Versickerungsbecken. Hier ist die Zufahrt auf die Schleppkurve eines 3-achsigen LKW zu prüfen.	Die Versickerungsanlage soll nicht über den Stichweg, sondern über die Straße ‚Bredriesch‘ gewartet werden. Insofern ist eine Aufweitung des Stichweges nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
28.2 Stadt Geilenkirchen, Tiefbauamt Schreiben vom 20.05.2025 Zu den Textlichen Festsetzungen unter Punkt 7.2 Nach dem ersten Absatz ist noch hinzuzufügen: Bei der Baumbepflanzung im öffentlichen Verkehrsraum ist die öffentliche Kanalanlage durch entsprechende Einbauten (Wurzelschutz) vor späterer Verwurzelung zu schützen. Zu den Textliche Festsetzungen unter Punkt 8.1 Wie bereits in der Stellungnahme vom 28.08.2024 zur Beteiligung vom 17.07.2023 mitgeteilt, ist die notwendige Versickerungsanlage keine öffentliche Grünfläche und auch nicht als solche zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung der vorgesehenen Fläche unter Punkt 8.1 für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als naturnah anzulegende	Der bei Bedarf notwendige Wurzelschutz ist gängige Praxis in der Erschließungsplanung und bedarf keiner Festsetzung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Innerhalb der Begründung wird unter 4.6 ‚Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern‘ ein entsprechender Hinweis auf den erforderlichen Wurzelschutz aufgenommen. Die Versickerungsanlage wird im Rechtsplan nicht als Grünfläche, sondern als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Überlagert wird diese Festsetzung mit einer Festsetzung einer Fläche für die Wasserwirtschaft. In der textlichen Festsetzung unter 8. wird lediglich festgesetzt, dass eine extensive Begrünung vorzusehen ist, die vom	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Versickerungsmulde mit externer Begrünung muss komplett entfallen. Zudem ist auch die Kennzeichnung ö als öffentliche Fläche zu entfernen. Es handelt sich bei dieser Fläche in erster Linie um ein Versickerungsbecken und dient der Abwasserbeseitigung. Die Anlage ist gegen unbefugtes Betreten zu umzäunen. Lediglich eine extensive Begrünung ist zulässig, diese ist regelmäßig zu unterhalten um die langfristige Versickerungsfähigkeit zu gewährleisten. Die Textlichen Festsetzungen sind um einen weiteren Punkt 11. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses zu ergänzen: Die vorgenannte Fläche aus Punkt 8.1 ist im B-Plan alleinig als Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses zu kennzeichnen (farblich blau). Baum- und Strauchbepflanzungen jeglicher Art, außer einer extensiven Begrünung der gesamten Fläche als belebte Bodenzone (Filterzone), finden auf der Fläche nicht statt. Hier ist mindestens 2-mal jährliche eine Mahd vorgesehen (Stellungnahme vom 28.08.2024 zur Beteiligung vom 17.07.2024). Zur Begründung: Es handelt sich hier in erster	Einwender auch nicht in Frage gestellt wird. Weitergehende Bepflanzungen werden nicht festgesetzt. Mit der o.g. Festsetzung wird gewährleistet, dass die Flächen entsprechend in der Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt werden können. Eine Einzäunung ist mit der vorgenannten Festsetzung nicht ausgeschlossen. Eine Änderung und Ergänzung der textlichen Festsetzungen ist somit nicht erforderlich. Die Kennzeichnung ‚ö‘ weist darauf hin, dass die Versickerungsanlage durch die öffentliche Hand und nicht durch einen Privaten betrieben wird.	

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Linie um einen Abwasserbetriebspunkt im System der öffentlichen Abwasseranlage. Durch Einflüsse organischen Ursprungs auf den Versickerungsflächen in anderen städtischen Plangebieten sind erhebliche Probleme entstanden, die hier direkt ausgeschlossen werden müssen! Ebenfalls in die Festsetzungen mit aufzunehmen ist hier: Für das Volumen des Versickerungsbeckens ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 aufgrund des anstehenden Baugrundes und des dort vorhandenen Versickerungsbeiwertes für ein 50-jährlichen Regenereignis zu erbringen. Zu Textliche Festsetzungen Hinweise Punkt 7 Der bisherige Text ist komplett auszutauschen gegen: Das Niederschlagswasser der Grundstücke ist einer zentralen Regenwasserversickerungsanlage im Westen des Plangebietes zuzuführen und darf vorher keinesfalls verunreinigt werden! Daher dürfen aus dem Bereich der befestigten Flächen, die nicht Dachflächen sind, wie z.B. Garagenzufahrten, Hofflächen, Terrassen etc. keine Schmutzwässer in den Regenwasserkanal abgeleitet werden. Jegliche Reinigungen, bei denen Schmutzwasser anfällt, wie PKW-	Der erforderliche Überflutungsnachweis ist ohnehin im Rahmen der Erschließungsplanung zu erbringen und bedarf keiner zusätzlichen Festsetzung im Bebauungsplan. Ein entsprechender Passus wird in dem Hinweis unter 7. ‚Niederschlagswasserbeseitigung‘ ergänzt. In diesem Hinweis wird ebenfalls ergänzt, dass kein Schmutzwasser jeglicher Art in den Regenwasserkanal abgeleitet werden darf. Damit sind auch Pkw-Reinigungen auf dem Grundstück ausgeschlossen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Wäsche etc., auch wenn kein Reinigungsmittel verwendet wird sind zu unterlassen. Eine Reinigung würde zu einer unerlaubten Grundwasserunreinigung führen, die nach geltendem Recht eine strafbare Handlung durch den Verursacher darstellt. Aus vorgenannten Gründen ist eine PKW-Reinigung, auch auf der öffentlichen Verkehrsfläche, nicht möglich! Das Niederschlagswasser darf auf den einzelnen Grundstücken in Zisternen aufgefangen und dem Brauchwasserkreislauf zugeführt werden. Die Zisternen sind mit einem Überlauf an den städtischen Regenwasserkanal zu versehen. Anhänge: - Nachträge: 1. Nachtrag Erstellt von: Herr Andreas Kroschewski, am: 22.05.2025 , Aktenzeichen: BP 119 Gillrath Ergänzende Stellungnahme Amt 66 Tiefbauamt zur Entwässerung: Vorgesehen ist, den Schmutzwasserkanal im westlichen Teil des Plangebietes, in Verlängerung des Stichweges, südlich des Versickerungsbeckens, in Richtung K3 zu führen.	Der Schmutzwasserkanal soll in Abstimmung mit dem Büro Achten und Jansen (Entwässerungs- und Erschließungsplanung) über den südlichen Rand der Versickerungsanlage geführt werden. Eine GFL-Fläche ist somit nicht erforderlich.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Hier ist eine Sicherung der Kanaltrasse in Form eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes erforderlich. Hierfür ist eine Breite von 5,00 m vorzusehen!		
29.1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 08.09.2023 Vorbehaltlich flugbetrieblicher Belange und einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange betroffen. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können. Die Aufstellung von Bauhilfsmitteln wie Kräne oder vergleichbare Gerätschaften, als temporäre Luftfahrthindernisse innerhalb eines Bau-schutzbereichs militärischer Flugplätze in Deutschland, ist rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor geplanter Aufstellung) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen.	Innerhalb des Umweltberichtes wird unter 2.1.1 ‚Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung‘ insgesamt darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Einflussbereich des NATO-Flughafens Teveren liegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
29.2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 21.05.2025 Vorbehaltlich flugbetrieblicher Belange und einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können. Die Aufstellung von Bauhilfsmitteln wie Kräne oder vergleichbare Gerätschaften, als temporäre Luftfahrthindernisse innerhalb eines Bau-schutzbereichs militärischer Flugplätze in Deutschland, ist rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor geplanter Aufstellung) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen.	Innerhalb des Umweltberichtes wird unter 2.1.1 ‚Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung‘ insgesamt darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Einflussbereich des NATO-Flughafens Teveren liegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
30.1 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Schreiben vom 15.12.2023		

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Für die Übersendung der Unterlagen zur o.g. Planung mit Ihrem Schreiben vom 17.07.2023 danke ich Ihnen und bitte, die sehr späte Stellungnahme, die personellen Engpässen geschuldet ist, zu entschuldigen. Auf der derzeit größtenteils ackerbaulich genutzten Fläche des Plangebiets sollen Wohnhäuser entstehen. Unmittelbar nördlich der Straße Bredriesch wurde innerhalb des Plangebietes auf einem Luftbild von 2019 ein Kreisgraben mit einem Durchmesser von ca. 16 m erfasst. Vermutlich handelt es sich hier um eine metallzeitliche Bestattung. Innerhalb des Kreisgrabens, der den früheren, heute eingeebneten Grabhügel umgrenzt, war die Urnenbestattung beigesetzt. Häufig handelt es sich – auch wenn sich nur einzelne Befunde im Luftbild zu erkennen geben – um Gräberfelder mit mehreren Bestattungen. Es ist daher davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zunächst Bedenken.	Gemäß Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland werden aus bodendenkmalpflegerischer Sicht Bedenken erhoben, weil davon auszugehen sei, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat. Zur Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation wurde eine qualifizierte Prospektion durch eine archäologische Fachfirma durchgeführt. Die Resultate der Prospektion entsprechen nicht den Erwartungen. Nördlich des Bredriesch konnten weder Indizien für metallzeitliche Gräber noch signifikante Einzelfunde beobachtet werden. Einige wenige Keramikfragmente aus dem Humus datieren in die späte Neuzeit und sind als Relikte ortsnaher Besiedlungen aufzufassen. Südlich des Bredriesch konnten einige Befunde erkannt werden, die jedoch nicht von besonderer Bedeutung sind und ebenfalls nicht auf die erwarteten metallzeitlichen Gräber hinweisen. Die Ergebnisse der Prospektion werden im Umweltbericht unter 2.1.6 ‚Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter‘ dargelegt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d Baugesetzbuch (BauGB)) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Der Schutz von Bodendenkmälern ist dabei nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen. Im vorliegenden Fall ist zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation mittels Durchführung einer qualifizierte Prospektion durch eine archäologische Fachfirma als Grundlage für die Umweltprüfung		

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
zwingend erforderlich. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen wie folgt festzulegen: 1. Die archäologische Befundsituation im Plangebiet ist durch qualifizierte archäologische Prospektionsmaßnahmen zunächst abschließend zu klären. Zu überprüfen ist die Fläche hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen. 2. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen. Für die konkrete Planung der qualifizierten archäologischen Prospektion wenden Sie sich bitte an die Abteilung Prospektion des LVR Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland (abr.prospektion@lvr.de). Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut		

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
verbunden sind und ob bzw. inwieweit dem geplanten Vorhaben Belange des Bodendenkmal-schutzes möglicherweise entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen. Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigelegt. Meine abschließende Stellungnahme im Bauleitplanverfahren werde ich Ihnen nach Vorliegen des Ergebnisses der archäologischen Prospektion dann umgehend zukommen lassen. Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.		
30.2 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Schreiben vom 02.05.2025 In Geilenkirchen Gillrath sollen auf einer Fläche von 3 ha neue Bauflächen geschaffen werden.	Die ursprünglich geäußerten Bedenken wurden nach Durchführung einer Prospektion mittels 43	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Unmittelbar nördlich der Straße Bredriesch wurde innerhalb des Plangebietes auf einem Luftbild von 2019 ein Kreisgraben mit einem Durchmesser von ca. 16 m erfasst. Hier stand die Vermutung einer metallzeitlichen Bestattung im Raum. Zur Bewertung des Fundplatzes wurden daher prospektive Maßnahmen gefordert. Zwischen dem 17.01.–07.02.2025 und dem 17.02.–18.02.2025 führte die Firma Goldschmidt Archäologie & Denkmalpflege die Prospektion mittels 43 Sondagen durch (PR 2025/1100). Es wurden biogene Befunde (Baumwurf, Tierbau), zwei singuläre, vermutlich vorgeschichtlich-römische Befunde und zwei neuzeitliche Befunde in lockerer Verteilung angetroffen. Diese lassen keine weiteren Schlüsse zu Siedlungen oder Bestattungsplätzen im B.Planbereich zu. Der anfänglich vermutete Kreisgraben konnte nicht verifiziert werden. Die Sondagen im Rahmen der qualifizierten Prospektion haben keine Anzeichen für das Vorhandensein archäologischer Fundplätze erbracht. Gegen das Vorhaben bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken mehr. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde	Sondagen zurückgenommen, weil die Befunde keine Schlüsse zu Siedlungen u.ä. zulassen. Der Hinweis auf archäologische Bodenfunde und Befunde wurde bereits unter Hinweise 2. „Bodendenkmäler“ in den Bebauungsplan aufgenommen.	

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
und Befunde ist die Kommune Geilenkirchen als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Telefon 02425/9039-0, Fax 02425/9917-160, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW). Es wird angeregt, einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.		
31. WVER – Wasserverband Eifel-Rur Schreiben vom 24.04.2025 Der betroffene Bereich liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Es werden keine Bedenken geäußert.	—
32. Westverkehr GmbH Schreiben vom 14.05.2025		

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen haben. Im Bereich des Knotenpunktes Bredriesch / Hatterather Weg plädieren wir aufgrund des Linienbusverkehrs für die Beibehaltung der heutigen Verkehrsregelung. Zur besseren Anbindung an den ÖPNV regen wir an, die Möglichkeiten zur Einrichtung zusätzlicher Bushaltestellen für die Linie 434 auf der Birgdener Straße im Bereich des Knotenpunktes Bredriesch / Birgdener Straße zu prüfen.	Die heutige Verkehrsregelung im Bereich des Knotenpunktes Bredriesch / Hatterather Weg soll beibehalten werden. Die Einrichtung einer zusätzlichen Bushaltestelle ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens und liegt auch außerhalb des Geltungsbereiches.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
33. Vodafone West GmbH Schreiben vom 15.05.2025 Vodafone ist seit Jahrzehnten ein bewährter und verlässlicher Partner der Städte und Kommunen bei der eigenwirtschaftlichen Erschließung von kommunalen Neubaugebieten in Deutschland mit Internet, Telefonie- und TV-Diensten. Seit vielen Jahren realisiert Vodafone über 200 Neubaugebiete jährlich über unser	Die Vodafone West GmbH teilt mit, dass die Firma nach aktueller Prüfung das Baugebiet nicht auskömmlich versorgen kann. Eine weitere Beteiligung ist deswegen nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
modernes Glasfaser-Koaxial-Hochgeschwindigkeitsnetz. Eine aktuelle Erschließungsprüfung hat ergeben, dass wir das NBG „Bebauungsplan Nr. 119“ eigenwirtschaftlich leider nicht auskömmlich versorgen können. Wir danken Ihnen dennoch herzlich für die Beteiligung am Erschließungsverfahren und hoffen, dass Sie uns auch zukünftig frühzeitig über Ihre Ausbaumaßnahmen informieren werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.		
34. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH		

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Schreiben vom 21.05.2025 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung der Vodafone West GmbH weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für	Es werden keine Bedenken geäußert. Mit Schreiben vom 15.05.2025 teilt die Vodafone West GmbH mit, dass die Firma das Baugebiet nicht auskömmlich versorgen kann. Deswegen ist eine weitere Beteiligung nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 28.08.2023), § 4 Abs. 2 BauGB (22.04. – 22.05.2025)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.		